Die offene Einlage der Kommanditistin

Die KG schuldet aus dem Kaufvertrag in jedem Fall die gesamten 13.000 Euro (§ 433 Abs. 2 BGB). Klaras Außenhaftung bestimmt sich nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 HGB. Für den Lieferanten zählt die eingetragene Haftsumme von 10.000 Euro. Die höhere Pflichteinlage betrifft zunächst das Verhältnis zur Gesellschaft.

Ohne Leistung haftet Klara bis 10.000 Euro. Nach Einzahlung von 6.000 Euro verbleiben außen 4.000 Euro. Im dritten Fall war ihre Außenhaftung zunächst vollständig gedeckt. Die Einlagenrückzahlung lässt die Leistung den Gläubigern gegenüber in entsprechender Höhe als nicht erbracht gelten (§ 172 Abs. 4 HGB). Bei Klara verbleibt eine wirksame Deckung von 6.000 Euro. Zur Haftsumme fehlen wiederum 4.000 Euro. Die Rückzahlung von 9.000 Euro lässt ihre Außenhaftung also nicht in voller Höhe dieses Betrags wiederaufleben.

Die Gesellschaft kann ihrerseits die fällige, noch nicht erfüllte Pflichteinlage verlangen. Dem Lieferanten steht dieser Anspruch nicht schon aus dem Liefervertrag zu. Seine eigene Klage gegen Klara stützt sich auf die Außenhaftung. Was sie darauf zahlt, kann er nicht nochmals bei der KG einziehen.